

Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Masterstudiengang Pflegewissenschaft

vom 16. Juni 2021 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des konsekutiven Masterstudiengangs Pflegewissenschaft an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule).

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Bewerbung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis

¹ Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) ein Bachelordiplom in Pflege einer Schweizer Hochschule;
- b) ein bestandenes Äquivalenzverfahren für Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachausbildung in Pflege Stufe II oder ein gleichwertiges in- bzw. ausländisches Diplom und eine bestandene Eignungsabklärung gemäss Art. 6.

² Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Ausbildung nicht in deutscher Sprache absolviert haben, müssen über genügend Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau C1)¹ verfügen.

Art. 5 Eignungsabklärung

¹ Zur Eignungsabklärung wird zugelassen, wer:

¹ Gemäss Skalierung des Europäischen Referenzrahmens CEFR (Common European Framework of Reference for Languages) bzw. GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen)

- a) sich frist- und formgerecht für einen Studienplatz beworben hat;
- b) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

² Über die Zulassung zur Eignungsabklärung entscheidet die Departementsleiterin oder der Departementsleiter. Diese Kompetenz kann an die Studiengangsleiterin oder an den Studiengangsleiter delegiert werden.

Art. 6 Inhalt der Eignungsabklärung

¹ Die Eignungsabklärung besteht aus einer mündlichen Prüfung.

² Bei der mündlichen Prüfung wird geprüft, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen fachlichen sowie persönlichen Kompetenzen verfügt.

³ Die mündliche Prüfung ist ein strukturiertes Fachgespräch, das maximal 60 Minuten dauert. Die Vorbereitung darauf dauert 30 Minuten. Es wird von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter geführt. Das Gespräch wird aufgenommen.

⁴ Für die Beurteilung der Eignung sind folgende Kriterien massgeblich:

- a) Motivation;
- b) Fachkompetenz;
- c) Konzeptionelle Kompetenz;
- d) Reflexionsfähigkeit.

⁵ Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt entsprechend der Notenskala Art. 31 SPR.

⁶ Für das Bestehen der Eignungsabklärung braucht es mindestens die Note 4.0.

Art. 7 Zulassung an einer anderen schweizerischen Fachhochschule

¹ Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Masterstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

Art. 8 Entscheid über die Zulassung zum Studium

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) zum Studium zuzulassen ist, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen ist, sofern Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen ist, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 9 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium

¹ Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekanntgegeben.

Art. 10 Erneute Bewerbung

¹ Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens ein Jahr nach Eröffnung des Nichtzulassungsentscheids erneut bewerben.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 11 Studienformen

¹ Das Studium kann als Voll- und Teilzeitstudium absolviert werden.

² Ein Wechsel der Studienform ist jeweils auf Beginn des nächsten Semesters auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder beim Studiengangsleiter möglich.

³ Der Antrag ist zu begründen und mit einer Studienplanung zu belegen.

⁴ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bewilligt den Antrag,
a) wenn die Studierenden für das betroffene Semestereingeschrieben sind;
b) die Studienplanung umsetzbar und zielführend ist;
c) die maximale Studiendauer nicht überschritten wird und
d) der Antrag fristgerecht eingereicht wird.

⁵ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann den Antrag mit Auflagen bewilligen, wenn die Studienplanung nicht umsetzbar und/oder nicht zielführend ist.

⁶ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt den Zeitrahmen für Anträge fest.

Art. 12 Module

¹ Die Credits pro Modul sind im Anhang festgelegt.

Art. 13 Modularten

¹ Der Master-Studiengang Pflegewissenschaft hat ausschliesslich Pflichtmodule. Es müssen alle Module gemäss Anhang belegt und bestanden werden.

Art. 14 Modulkategorien

¹ Es gibt folgende Modulkategorien:

- a) Forschung in der Pflege;
- b) Advanced Nursing Practice.

² Für jede Modulkategorie gibt es eine minimal zu erwerbende Anzahl Credits. Sie sind im Anhang aufgeführt.

Art. 15 Studien- und Vertiefungsrichtungen

¹ Es wird die Studienrichtung «Advanced Nursing Practice für Personen mit chronischen Gesundheitsbeeinträchtigungen» angeboten.

Art. 16 Modulanmeldung

¹ Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Kursmanagementsystem Moodle publiziert.

Art. 17 Maximale Studiendauer

¹ Die reguläre Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 3 Semester. Bei einem Teilzeit- oder berufsbegleitenden Studium beträgt sie 6 Semester.

² Die maximale Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 6 Semester. Bei einem Teilzeit- oder berufsbegleitenden Studium beträgt sie 12 Semester.

2. Master

Art. 18 Masterarbeit

¹ Das Modul wird mit einer schriftlichen Masterarbeit und einer Disputation abgeschlossen. Beide Prüfungsteile müssen bestanden werden. Die Festlegung der Gesamtnote erfolgt im Verhältnis 3/4 (Masterarbeit: 75%) zu 1/4 (Disputation: 25%). Die auf diese Art und Weise ermittelte Note wird auf eine Viertelnote gerundet und als Gesamtnote festgelegt.

² Für jede Masterarbeit wird in der Regel eine Referentin bzw. ein Referent und eine Korreferentin bzw. ein Korreferent eingesetzt.²

³ Referentin bzw. Referent und Korreferentin bzw. Korreferent werden von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter bestimmt.

⁴ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zu den Details der Masterarbeit und der Disputation.

⁵ Die Frist für die Abgabe der Masterarbeit kann aus wichtigem Grund um maximal ein Semester verlängert werden, sofern die maximale Studiendauer noch nicht erreicht ist.³

IV. Leistungsnachweise

Art. 19 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise während des Semesters wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

² ...⁴

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.⁵

Art. 20 Wiederholung von Modulen

¹ Es gilt die Note der Wiederholung.

² geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

³ eingefügt am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁴ aufgehoben am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁵ eingefügt am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

² Kann der vorgesehene Leistungsnachweis z.B. mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

³ Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig auf Antrag die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.

⁴ Bei einer Benotung von unter 4.0 kann die Disputation zur Masterarbeit innerhalb von zwei Wochen wiederholt werden.

V. Diplome

Art. 21 Akademische Grade und Titel

¹ Die Hochschule vergibt den Titel «Master of Science Ost in Pflegewissenschaft»; Studienrichtung «Advanced Nursing Practice für Personen mit chronischen Gesundheitsbeeinträchtigungen».⁶

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmungen werden ab dem Herbstsemester 2021/2022 angewendet.

⁶ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023